

→ Freiwillige öffentliche Selbstverpflichtung

Die Düsseldorf Hypothekenbank AG verpflichtet sich in der nachfolgenden freiwilligen öffentlichen Selbstverpflichtung, für ihre umlaufenden Öffentlichen Pfandbriefe ein Maß an Überdeckung vorzuhalten, das über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

Gesetzliche Anforderungen

Laut § 4 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes muss

- die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe einer Pfandbriefbank nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, sichergestellt sein,
- der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 Prozent übersteigen (sichernde Überdeckung).

Ferner hat ein Pfandbriefinstitut sicherzustellen, dass die gesetzlich geforderte barwertige Überdeckung auch nach Anwendung der in der Pfandbrief-Barwertverordnung dargelegten Stressszenarien für Zins- und Wechselkursveränderungen gegeben ist.

Freiwillige öffentliche Selbstverpflichtung

Die Düsseldorf Hypothekenbank AG verpflichtet sich, für ihre umlaufenden Öffentlichen Pfandbriefe – zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen – eine freiwillige nominale Überdeckung von mindestens 13,2 Prozent vorzuhalten.

Diese Selbstverpflichtung wird regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Änderungen der Selbstverpflichtung wird die Bank mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in angemessener Form veröffentlichen.

Düsseldorf, 13. August 2010
Düsseldorf Hypothekenbank AG
Der Vorstand